



RST HANSA GmbH • Postfach 10 43 41 • 45043 Essen

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW)
Herrn WP/StB Dr. Solmecke
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

RST HANSA GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alfredstraße 66 • 45130 Essen
Telefon: +49 (0) 201 / 87 999-0
Telefax: +49 (0) 201 / 87 999-55
Mail: wp@rst-beratung.de
www.rst-beratung.de

vorab per email an:

stellungnahmen@idw.de

solmecke@idw.de

Essen, 29. Januar 2018

Ansprechpartner: WP/StB Karsten Zabel

**Entwurf einer Neufassung des IDW Standards:
Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW ES 6 n.F.) vom 08.09.2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Solmecke,

mit großem Interesse haben wir den Entwurf einer Neufassung des IDW-Standards: Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW ES 6 n.F.) vom 08.09.2018 gelesen und begrüßen ausdrücklich das Bestreben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., den zwischenzeitlich fest etablierten Standard für die Erstellung von Sanierungskonzepten unter Berücksichtigung der Diskussionen in Literatur und Praxis fortlaufend weiterzuentwickeln.

Nach unserer Einschätzung ist es grundsätzlich zutreffend, dass die bisherigen materiellen Anforderungen an Sanierungskonzepte beibehalten, jedoch zahlreiche ergänzende und erläuternde Ausführungen gekürzt bzw. gestrichen werden und in den (unverbindlichen) FAQ IDW S 6 - Fragen und Antworten zur Erstellung und Beurteilung von Sanierungskonzepten nach IDW S 6 verlagert werden.

Nachfolgend unsere Anmerkungen zu der Neufassung des IDW-Standards: Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW ES 6 n.F.) vom 08.09.2018:

Tz. 5 n.F.

In Textziffer 5 letzter Satz wird ausgeführt, dass die in dem Standard beschriebenen Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten auch für Sanierungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gelten. Unseres Erachtens gilt dies aber nur für den Fall eines Insolvenzplans, bei dem die Gläubiger aus zukünftigen Erträgen befriedigt werden.

**Seite 2 zum Schreiben vom 29. Januar 2018
an Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf**

Sofern in einem Insolvenzplan die Gläubigerbefriedigung beispielsweise ausschließlich durch einen Drittzuschuss finanziert wird, kann ggfs. auf ein vollständiges Sanierungskonzept verzichtet werden. Das gleiche gilt unseres Erachtens auch für den Fall der übertragenden Sanierung, da die nachhaltige Sanierung häufig erst durch den Erwerber erfolgt. Vor diesem Hintergrund sollte der letzte Satz ggfs. gestrichen bzw. nur für den Fall eines Insolvenzplans geregelt werden, bei dem die Gläubigerbefriedigung aus zukünftigen Erträgen des Unternehmens geleistet wird.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis zu Fußnote 7 erlaubt, dass der IDW-Standard: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW S 2) vom 10.02.2000 aus unserer Sicht einer dringenden Überarbeitung bedarf.

Tz. 6 n.F.

Unseres Erachtens sollte in Textziffer 6 der letzte Satz nicht geändert werden, da sich die bisherige Formulierung zur Abgrenzung zwischen der Erstellung eines Sanierungskonzeptes und der Erstellung einer Fortführungsprognose (vgl. auch die in der Neufassung des Standards gestrichene Musterformulierung für ein Konzept über die Fortführungsfähigkeit) in der Beratungspraxis etabliert hat.

Vor diesem Hintergrund bedauern wir ausdrücklich, dass die bisherige Tz. 23 a.F. (Beschränkung des Auftragsumfangs auf die Beurteilung der Fortführungsprognose) sowie die bisherige Musterformulierung für ein Konzept über die Fortführungsfähigkeit in der Neufassung des Standards ersatzlos gestrichen wurden.

Zu weiteren Ausführungen, vgl. auch unsere Ausführungen zu Tz. 14 n.F..

Tz. 14 n.F.

Das Konzept zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes hat sich nach unserer Auffassung in der Neufassung des Standards auf der Stufe 1 **grundlegend** geändert:

- Nach den bisherigen Ausführungen in Tz. 11 a.F. ist ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen nur dann sanierungsfähig, wenn zunächst die Annahme der Unternehmensfortführung i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB bejaht werden kann und somit keine rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten der Fortführung der Unternehmensfortführung entgegenstehen. Darüber hinaus sind durch geeignete Maßnahmen in der Stufe 2 auch nachhaltig die Wettbewerbs- und Renditefähigkeit wiederzuerlangen.

**Seite 3 zum Schreiben vom 29. Januar 2018
an Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf**

- Nach den überarbeiteten Ausführungen in Tz. 14. n.F. ist ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen nur dann sanierungsfähig, wenn eine (lediglich) positive insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose i.S.d. § 19 InsO vorliegt und somit (lediglich) die Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum gegeben ist. Darüber hinaus sind durch geeignete Maßnahmen in der Stufe 2 auch nachhaltig die Wettbewerbs- und Renditefähigkeit wiederzuerlangen.

Für uns ist nicht ersichtlich, warum in der Neufassung des Standards auf der Stufe 1 von dem bisherigen Erfordernis der (weitergehenden) handelsrechtlichen Fortführungsprognose i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zugunsten der (eingeschränkten) insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose i.S.d. § 19 InsO abgekehrt wird.

Sofern zukünftig in der Stufe 1 des Sanierungskonzeptes auf die positive insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose abgestellt werden soll, sollte in der Neufassung des Standards darauf geachtet werden, dass einheitlich der Begriff der Fortbestehensprognose anstelle der Fortführungsprognose verwendet wird (vgl. u.a. die Erläuterungen in dem Schaubild zu Tz. 12 n.F. oder die Erläuterungen in Tz. 16 n.F.).

Tz. 31 ff. n.F.

Die in der Neufassung des Standards erstmals aufgenommenen Ausführungen für kleine Unternehmen stellen deutlich klar, dass alle Eckpunkte eines Sanierungskonzeptes zutreffend auch auf kleine Unternehmen anzuwenden sind. Erleichterungen ergeben sich lediglich bei dem Umfang der Untersuchungshandlungen und der Berichterstattung aufgrund der geringeren Komplexität des Unternehmens. Insofern ergeben sich materiell-rechtlich keine Vereinfachungen. Vor diesem Hintergrund kann unseres Erachtens ggfs. auf die Ausführungen verzichtet werden.

In unserer Beratungspraxis haben wir die Erfahrung gemacht, dass gerade bei kleineren Unternehmen anstelle eines vollständigen Sanierungskonzeptes oftmals ein Konzept über die Fortführungsfähigkeit für Kapitalgeber und Bankengläubiger ausreichend ist. Auch vor diesem Hintergrund sollte überlegt werden, das bisherige Konzept über die Fortführungsfähigkeit beizubehalten (vgl. auch unsere Ausführungen zu Tz. 14 n.F.).

Tz. 76. n.F.

Die inhaltliche Verlagerung der bisherigen Ausführungen in den Tz. 84 a.F. bis 89 a.F. in einen gesonderten Abschnitt am Ende des Standards ist ausdrücklich zu begrüßen. Unseres

**Seite 4 zum Schreiben vom 29. Januar 2018
an Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf**

Erachtens sollte deutlicher klargelegt werden, dass durch den Konzeptersteller die nachfolgenden drei Aussagen getätigt werden:

1. Aussage zur Zahlungsfähigkeit nach § 18 InsO,
2. Aussage zur Überschuldung nach § 19 InsO und
3. Aussage zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Hinweis:

Sofern zukünftig auf Stufe 1 des Sanierungskonzeptes die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose zugunsten der handelsrechtlichen Fortführungsprognose verwendet werden soll, kann die Aussage 3 entfallen, da dies dann Bestandteil der Aussage 2 wäre.

Tz. 77 n.F.

Nach unserer Einschätzung sollte ein Unternehmen nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich eine branchenübliche Rendite und (bilanzielle) Eigenkapitalausstattung aufweisen.

Es ist aber zu beachten, dass dies keine notwendige Voraussetzung sein darf. Es sind durchaus Fälle in der Praxis denkbar, in denen das bilanzielle Eigenkapital nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen nicht positiv ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn dem zu sanierenden Unternehmen Rangrücktrittsdarlehen durch die Gesellschafter anstelle von Eigenkapitalerhöhungen zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund sollte auf das wirtschaftliche Eigenkapital abgestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass es nach unserer Einschätzung keine Branchenüblichkeit in Bezug auf die Eigenkapitalausstattung geben kann (z.B. Vergleich eines Familienunternehmens mit einer Tochtergesellschaft eines Konzerns). Im Rahmen der Beurteilung von Sanierungskonzepten stellen wir zudem regelmäßig fest, dass die branchenübliche Rendite nicht immer ein objektiver Maßstab für die Sanierungsfähigkeit ist und allein die Ermittlung aufgrund fehlender objektiver Kriterien regelmäßig zu Diskussionen führt.

**Seite 5 zum Schreiben vom 29. Januar 2018
an Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf**

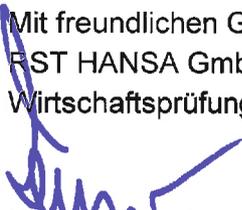
Muster für die Schlussbemerkung

Unter Berücksichtigung unserer obigen Ausführungen zu Stufe 1 des Sanierungskonzeptes (Erfordernis der insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose nach § 19 InsO anstelle der handelsrechtlichen Fortführungsprognose nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) ist die Musterformulierung ggfs. anzupassen.

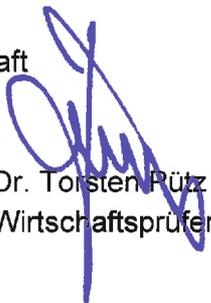
Dies erscheint insbesondere auch im Rahmen der Abschlussprüfung wichtig, da ggfs. ein Sanierungskonzept als Grundlage für die Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB herangezogen wird.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
RST HANSA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Karsten Zabel
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Dr. Torsten Pütz
Wirtschaftsprüfer